

## Zürich

## TA-Steuertelefon

## «Spenden an Tote gibt es nicht»

Vier Steuerexperten haben gestern auf der TA-Redaktion über 200 Fragen beantwortet. Dabei ging es meistens um Abzugsmöglichkeiten bei Krankheit, baulichen Investitionen und Ausbildung. Hier die wichtigsten Antworten.

## Ruedi Baumann

**Ich brauche eine Putzfrau, weil ich nicht mehr allein zurechtkomme. Kann ich diese Kosten abziehen?**

Nein, das können Sie nicht. Die Kosten für eine Putzfrau gehören zu den privaten Lebenshaltungskosten, wie beispielsweise Strom, Heizung oder Nahrungsmittel. Abzüge für eine Haushaltshilfe können Sie nur mit einem Arztzeugnis geltend machen, wenn Sie körperlich behindert sind.

**Ich muss inzwischen sehr viel für meine Krankenkasse bezahlen. Kann ich das in der Steuererklärung abziehen?**

Ja, aber nur im Rahmen der Versicherungsprämienpauschale. Diese beträgt beispielsweise bei der Staatssteuer für ein verheiratetes Paar 5200 Franken oder pro Kind 1300 Franken.

**Ich bin Angestellter, werde 2017 mit 65 Jahren pensioniert und habe zwei 3.-Säule-Konti. Was empfehlen Sie mir? Kommt eine Einzahlung in die Pensionskasse infrage?**

Steuerlich sinnvoll wäre, dass Sie die beiden Konti getrennt in verschiedenen Jahren auflösen. Diese Erträge werden zwar separat und zu einem reduzierten Satz versteuert, unterliegen aber ebenfalls einer progressiven Besteuerung. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von Ihrem normalen Einkommen. Wir empfehlen generell die Führung mehrerer 3.-Säule-Konti. In Ihrem Fall würde ich eines dieses Jahr und eines im nächsten Jahr auflösen, um die Progression zu brechen. Spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters werden die Konti besteuert. Einzahlungen direkt vom 3.-Säule-Konto in die Pensionskasse sind ohne steuerliche Folgen möglich, aber nur sinnvoll, wenn Sie keine Kapitalbezüge aus der Pensionskasse planen und die dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge einhalten können.

**Ich bin im Kanton Zürich fest angestellt und erteile an der Universität Luzern zusätzlich ein paar Vorlesungen. Jetzt habe ich von der Uni die Mitteilung erhalten, dass eine Kopie meines Lohnausweises der Steuerbehörde zugestellt worden sei. Ist dieses Vorgehen korrekt?**

In einzelnen Kantonen ist das Versenden eines Lohnausweises an die Behörden gesetzlich vorgeschrieben, im Kanton Zürich aber nicht. Nichtsdestotrotz sind Sie verpflichtet, alle Nebeneinkünfte und Lohnausweise aufzuführen.

**Ich hatte vor 20 Jahren in Italien für 90 000 Franken ein Haus gekauft und dieses in der Steuererklärung jedes Jahr entsprechend deklariert. Nun habe ich es für eine halbe Million verkauft. Gibt das Probleme?**

Eine Grundstückgewinnsteuer für das Haus in Italien müssen Sie in der Schweiz nicht bezahlen. In der Schweiz haben Sie beim Vermögen wohl mehrere Jahre lang zu wenig deklariert. Wir sind der Ansicht, dass das keine Probleme gibt, da es sich um eine Bewertungsfrage handelt. Wir raten Ihnen aber, in der Steuererklärung den Verkaufspreis zu erwähnen, damit die Vermögensentwicklung nachvollzogen werden kann.

**Ich habe in meinem Haus dringend notwendige Modernisierungen vorgenommen: neue Heizung, neue Küche, ein neues Badezimmer samt Closomat. Was kann ich abziehen?**

Bei der Modernisierung des Badezimmers können Sie in der Regel zwei Drittel abziehen, beim gleichwertigen Ersatz von Geräten und Einrichtungen - zum Beispiel Heizung und Dusche - den vollen Betrag. Sobald Sie aber aufrüsten, zum Beispiel mit einem Closomat oder einer Dampfdusche, können Sie nur ein



Die Experten von Treuhand Suisse: Christian Götz, Arno Rolny, Orlando Vanoli und Marco Willi (von links). Foto: Doris Fanconi

Viertel abziehen. Das gilt auch bei Küchen: Wenn in Altwohnungen durch den Einbau einer Küchenkombination oder den Ersatz von Chromstahl durch Natursteine ein grösserer Komfort resultiert, sind nur zwei Drittel abziehbar.

**Ich plane, mein Haus umfassend zu sanieren. Kann ich die Kosten gestaffelt über mehrere Jahre geltend machen und so meine Einkommensteuer über mehrere Jahre reduzieren?**

Ja, das empfehlen wir Ihnen auch. Sie müssen zusammen mit den Handwerkern aktiv planen. Zum Beispiel: den Schreiner im Herbst, den Maler im Frühling und den Gärtner im nächsten Jahr. Wichtig ist, dass Sie auch die Rechnungen im jeweiligen Jahr bezahlen und nicht einfach aufschieben - das toleriert das Steueramt nicht.

**Ich habe auf meinem Dach eine Solaranlage eingebaut. Den Strom speise ich ins EKZ-Netz ein und beziehe meinen Eigenbedarf wieder. Muss ich den vollen Ertrag aus dem Stromverkauf als Einkommen deklarieren oder bloss die Differenz?**

Die Vergütung für den eingespeisten Strom muss vollständig als Ertrag deklariert werden. Davon abzugsfähig sind allfällige Unterhaltskosten für die Solaranlage. Der eigene Stromverbrauch kann nicht abgezogen werden, da es sich um Lebenshaltungskosten handelt.

**Ich habe eben die Steuererklärung ausgefüllt und mit Schrecken festgestellt, dass ich letztes Jahr ein Aktienkonto im Wert von 200 000 Franken schlicht vergessen hatte. Was tun?**

Wenn Sie noch nicht definitiv veranlagt sind, dann schicken Sie diese Information samt Unterlagen sofort per eingeschriebenem Brief ans Steueramt. Wenn Sie bereits veranlagt sind, haben Sie die Möglichkeit zu einer Selbstanzeige. Diese ist beim ersten Mal straffrei.

**Ich bezahle den Unterhalt des Grabes meiner Eltern selbst, meinen Geschwistern belaste ich nichts. Kann ich diese Kosten abziehen?**

Nein, das können Sie nicht, diese Kosten gehören zu den normalen Lebenshaltungskosten. Etwas pointiert gesagt: Spenden an Tote sind nicht abziehbar.

**Wir sind ein älteres Ehepaar und werden von unseren Töchtern finanziell unterstützt, damit wir im Haus bleiben können. Müssen wir diese Unterstützung deklarieren?**

Unterstützungsleistungen von Familienmitgliedern sind in der Regel steuerfrei.

**Ich habe vor ein paar Jahren für mein Haus eine 10-Jahres-Hypothek abgeschlossen, die nun viel zu teuer ist. Nun habe ich diese in eine neue, günstigere Hypothek umgewandelt, musste aber eine Straffprämie bezahlen. Kann ich diese abziehen?**

Ja. Dafür können Sie für die neue Hypothek weniger abziehen.

**Wir haben ein kleines Haus im Schwarzwald gekauft. Wie und wo muss ich das versteuern?**

Grundbesitz muss grundsätzlich im jeweiligen Land versteuert werden. Ihr neues Häuschen müssen Sie in Ihrer Schweizer Steuererklärung trotzdem deklarieren. Ihr Besitz in Deutschland erhöht lediglich den Steuersatz, den Wert der Liegenschaft müssen Sie nicht versteuern. Beispiel, wenn das Haus 100 000 Franken wert ist und Sie 1 Million übriges Vermögen in der Schweiz haben, dann versteuern Sie 1 Million zum Steuersatz von 1,1 Millionen Franken. Ebenfalls muss für das Haus in Deutschland ein angemessener Eigenmietwert deklariert werden.

**Ich wohne abgelegen im Tösstal und arbeite zu teils späten Stunden in Opfikon. Mit dem ÖV schaffe ich das nicht. Bisher habe ich alle meine Autokilometer abziehen können. Ich habe gehört, dass das ändern soll. Das stimmt teilweise. Für die direkte Bundessteuer wird der Fahrtkostenabzug bereits ab der Steuerperiode 2016 auf 3000 Franken begrenzt. Im Kanton Zürich ist eine mögliche Begrenzung in Diskussion und eine entsprechende Vorlage in der Vernehmlassung. Darauf wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten.**

Das stimmt teilweise. Für die direkte Bundessteuer wird der Fahrtkostenabzug bereits ab der Steuerperiode 2016 auf 3000 Franken begrenzt. Im Kanton Zürich ist eine mögliche Begrenzung in Diskussion und eine entsprechende Vorlage in der Vernehmlassung. Darauf wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten.

**Ich habe für eine Million eine neue Wohnung gekauft, als steuerlicher Verkehrswert wurde mir nun eine halbe Million genannt. Was gilt nun?**

Grundsätzlich muss auf die amtliche Bewertung abgestellt werden. Die Bewertung erhalten Sie bei Ihrem Gemeinde-

steueramt. Grundsätzlich muss der Steuerwert mindestens 70 Prozent des Marktwerts betragen; in Ihrem Fall also 700 000 Franken.

**Ich bin ein Energiecontracting mit den EKZ eingegangen. Diese übernehmen Planung, Finanzierung und Bau, ich beziehe Strom, Heizung und Warmwasser zu einem festen Preis. Was kann ich als Unterhalts- und Amortisationskosten abziehen?**

Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Sofern Sie die Kosten für den Unterhalt separat und eindeutig nachweisen können, sind diese Kosten als Liegenschaftunterhaltskosten abzugsfähig. Sofern - bei einer bestehenden Baute - abzugsfähige Energiesparmassnahmen vorliegen, können die in der Vergütung enthaltenen oder separat bezahlten Kosten für folgende Aufwendungen abgezogen werden: Demontage einer allfällig bestehenden Anlage sowie Planung und Installation der Ersatzanlage.

**Ich musste mir ein Hörgerät für 6000 Franken anschaffen. Kann ich dies steuerlich abziehen?**

Ja, das können Sie, dabei gilt aber wie bei allen Krankheitskosten ein Selbstbehalt von fünf Prozent des steuerbaren Einkommens. Wenn Sie ein steuerbares Einkommen von 60 000 Franken haben, beträgt der Selbstbehalt 3000 Franken. Zu den Krankheitskosten können Sie auch alle anderen Auslagen (Medikamente, Arztkosten, Zahnarzt, Unterhalt des Hörgerätes) dazuzählen, die nicht durch die Krankenkasse bezahlt sind (10 Prozent der Gesundheitskosten minus Franchise).

**Ich habe für meinen Enkel ein Jugendsparkonto eröffnet. Wer muss nun Vermögen und Einkommen versteuern?**

Grundsätzlich Sie als Grosseltern; Sie erhalten schliesslich auch die Bankbelege. Ihr Enkel und seine Eltern wissen allenfalls gar nichts von diesem Konto.

**Kann ich die Kosten für die Verwaltung meines Vermögens und für den Steuerberater abziehen?**

Wenn Sie Ihre Steuererklärung von einem Spezialisten ausfüllen lassen, können Sie dessen Kosten ebenso wenig gel-

tend machen wie Ihre eigene Zeit. Abziehen können Sie bloss drei Promille des Wertes der fremdverwalteten Wertchriften, allerdings ohne Konti.

**Ich habe riesige, wertvolle Topfpflanzen und lasse diese extern überwintern. Kann ich die Kosten abziehen?**

Nein, weil Topfpflanzen nicht Bestandteil des Grundstücks sind. Anders verhält es sich bei den Kosten für einen Gärtner. Gartenunterhalt, Rasenmähen und Baumschnitt sind für Eigentümer von Grundstücken abzugsfähig.

**Gibt es einen Unterschied zwischen der steuerlichen Behandlung eines Gärtners und einer Putzfrau?**

Theoretisch können Sie die Kosten für die Putzfrau, die den Vorplatz wischt, nicht abziehen, da diese allgemeine Lebenshaltungskosten darstellen. Wenn der Gärtner nach dem Rasenmähen auch noch den Platz wischt, sind die Kosten des Platzwischens ebenfalls nicht abzugsfähig.

**Ich war das ganze Jahr arbeitslos und habe Taggelder bezogen. Kann ich Berufsauslagen geltend machen?**

Ja, Sie können den Pauschalabzug für Berufsauslagen sowie die Pauschale für Weiterbildung geltend machen. Wenn Sie für Bewerbungen höhere Auslagen geltend machen können, werden diese anstelle des Pauschalabzugs zugelassen, sofern Sie diese Kosten belegen.

**Unsere Tochter braucht Nachhilfe in Mathematik, und unser Sohn besucht das Ski- und das Fussballlager. Was können wir abziehen?**

Nichts. Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten von minderjährigen Kindern werden steuerlich durch den Kinderabzug sowie den zusätzlichen Versicherungsabzug berücksichtigt.

**Ich habe ein neues Auto geleast. Kann ich diese Kosten abziehen?**

Nein. Ein Leasingvertrag stellt keinen Kreditvertrag dar und ist somit auch keine verzinsliche Kapitalschuld.

**Ich habe nach vielen Jahren endlich im Lotto 20 000 Franken gewonnen. Kann ich die früheren Einsätze abziehen?**

Im Kanton können Sie die Einsätze im jeweiligen Kalenderjahr - sofern Sie sie belegen können - vom Gewinn abziehen. Die Abzüge können aber nicht grösser sein als die Höhe des Bruttogewinns. Verluste aus Lottospielen können Sie nicht geltend machen. Bei der direkten Bundessteuer dagegen können von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Diese Regelung kommt bei den Staats- und Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2015 ebenfalls zum Einsatz.

**Nächste Chance am 11. März**  
Zweites TA-Steuertelefon

Die Telefonleitungen waren gestern meistens besetzt. Je rund 50 Fragen konnten die vier Steuerexperten von Treuhand Suisse beantworten: Christian Götz (AMH Treuhand GmbH, Wetzikon), Arno Rolny (Rolny & Partner AG, Stäfa), Orlando Vanoli (BDO AG, Zürich) und Marco Willi (Willi & Partner AG, Wetzikon). Schriftliche Fragen und E-Mails können nicht beantwortet werden. Der «Tages-Anzeiger» führt am Mittwoch, 11. März, ein zweites Steuertelefon durch. Unter der Nummer 044 248 50 00 werden vier weitere Experten von Treuhand Suisse Fragen beantworten. Die Antworten werden jeweils durch Robert Huber, Chef Division Süd des kantonalen Steueramtes, und seinen Stellvertreter Thomas Schenkel gegengelesen und allenfalls präzisiert. (TA)